

# MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Standesorganisationen  
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0  
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken  
✉ service@kzv-saarland.de  
✉ mail@zaek-saar.de

Nr. 13/2023 vom 12. Dezember 2023

## INHALTSANGABE

### A. Allgemeiner Teil

1. Öffnungszeiten der Körperschaften zum Jahreswechsel 2023/2024.....2

### C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. Abrechnungsmodule der KZBV ..... 2  
2. Zahnärztlicher Notdienst | Einteilungszeitraum 25.03.2024 bis 29.09.2024 ..... 2  
3. Notfalldienst-Einteilung über Weihnachten und Silvester 2023/2024 ..... 3  
4. Verschenken Sie kein Geld – Verfristung Monatsabrechnung ..... 3  
5. Punktwert Zahnersatz 2024 ..... 4  
6. Anpassung der Vergütung auf Bundesebene für den Versorgungsbereich  
Unfallversicherung für das Jahr 2024 ..... 4  
7. Leistungs- und Preisverzeichnis für zahntechnische Leistungen im Rahmen der  
vertragszahnärztlichen Versorgung im Saarland - BEL II - ab 01.01.2024 ..... 5  
8. Fördermaßnahmen durch den Strukturfonds | Neuerungen ab 2024 ..... 5  
9. Verbindliche Einführung des E-Rezepts zum 01.01.2024 ..... 6  
10. Prüfung der Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung unter Einschluss des  
Jahresabschlusses 2022 durch die Prüfstelle der KZBV | Entlastung des Vorstandes.... 6



Zeigen Sie Zähne gegen diese Politik  
und unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme:

zaehnezeigen.info

**ZÄHNE ZEIGEN.**

## A. Allgemeiner Teil

### 1. Öffnungszeiten der Körperschaften zum Jahreswechsel 2023/2024

#### **i** Ärztekammer des Saarlandes - Abt. Zahnärzte:

Die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer ist in der Zeit vom **23. Dezember 2023 bis zum 01. Januar 2024** geschlossen. Ab dem **02. Januar 2024** stehen wir Ihnen wieder in gewohntem Umfang zur Verfügung.

#### **i** KZV Saarland:

Auch die Geschäftsstelle der KZV Saarland ist in der Zeit vom **23. Dezember 2023 bis zum 01. Januar 2024** geschlossen. Ab dem **02. Januar 2024** sind wir wieder - wie gewohnt - zu den üblichen Zeiten für Sie da.

## C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

### 1. Abrechnungsmodule der KZBV

Die Abrechnungsmodule der KZBV wurden angepasst. Bitte verwenden Sie die nachfolgend aufgelisteten Versionen für die Erstellung der monatlichen Abrechnungen ab Januar 2024 bzw. der Quartalsabrechnung 1/2024:

Monatsabrechnung ab Januar 2024			Quartalsabrechnung ab Q 1/2024		
	Abrechnungsmodul	Sendemodul		Abrechnungsmodul	Sendemodul
<b>ZE</b>	Version 6.6	Version 2.8	<b>KCH</b>	Version 5.9	Version 2.8
<b>PAR</b>	Version 5.0	Version 2.8	<b>KFO</b>	Version 6.2	Version 2.8
<b>KB</b>	Version 5.4	Version 2.8			

Das ZE-Abrechnungsmodul Version 6.6 enthält bereits die neuen und ab dem 01.01.2024 geltenden Festzuschüsse, die sich aufgrund des ebenfalls ab diesem Zeitpunkt geltenden GKV-ZE-Punktwertes in Höhe von 1,0827 Euro ergeben (s. hierzu auch den Artikel „Punktwert Zahnersatz 2024“ in diesem MSZ), und die derzeit noch unter dem Vorbehalt der G-BA-Beschlussfassung und der Prüfung des BMG stehen.

### 2. Zahnärztlicher Notdienst | Einteilungszeitraum 25.03.2024 bis 29.09.2024

In Kürze wird die Einteilung des Notfalldienstes für den o.a. Einteilungszeitraum vorgenommen. Wir bitten Sie, Ihre Urlaubsmeldung bis spätestens **19. Januar 2024 schriftlich** für den **oben genannten Zeitraum** abzugeben. *Später eingehende Meldungen nach dem 19. Januar 2024 können leider keine Berücksichtigung mehr finden.*

## **§ 2 Einteilung des Notfalldienstes**

(1) Die Einteilung erfolgt jeweils für ein halbes Jahr.

(2) Bei der Einteilung können Individualinteressen Berücksichtigung finden:

- insbesondere Urlaubszeiten bis zu einer Gesamtdauer von vier Wochen innerhalb eines Kalenderjahres.

Hierzu ist eine schriftliche Mitteilung durch den Dienstverpflichteten vor Einteilung erforderlich.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Mitteilung zu erfolgen hat, wird jeweils durch gesondertes Rundschreiben bekannt gegeben.

(3) Die Information über die Einteilung erfolgt vor Beginn des Einteilungszeitraumes für den gesamten Zeitraum durch das **Mitteilungsblatt** der saarländischen Zahnärzte.

Wir bitten Sie, Ihre Urlaubsmeldung **nur**:

**per Fax: 0681/ 58608-68 oder**

**per E-Mail: [notfalldienst@kzv-saarland.de](mailto:notfalldienst@kzv-saarland.de)**

für den **oben genannten Zeitraum** bei der **Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland** **schriftlich** abzugeben.

### **3. Notfalldienst-Einteilung über Weihnachten und Silvester 2023/2024**

Wie möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass die Zeit vom **23.12.2023 – 01.01.2024** mit einem zahnärztlichen Notfalldienst eingeteilt ist. Die entsprechende Einteilung ist auf unserer Website einzusehen, allerdings sind **Änderungen bis zur Abgabe an die Presse unter Vorbehalt**.

### **4. Verschenken Sie kein Geld – Verfristung Monatsabrechnung**

In letzter Zeit erhält die KZVS häufiger Monatsabrechnungen, welche aufgrund von Verfristungen leider nicht mehr bei den Krankenkassen geltend gemacht werden können. Dies ist im Bundesmantelvertrag-Zahnärzte durch den § 23 Abs 7 eindeutig geregelt:

„Die Abrechnung von vertragszahnärztlichen Leistungen ist **nach Ablauf eines Jahres** vom Ende des Kalendervierteljahres an gerechnet, in dem sie erbracht worden sind, ausgeschlossen.“

⇒ Bei Zahnersatz ist das Eingliederungsdatum ausschlaggebend.

⇒ Bei PAR und KG/KBR ist das Datum der Leistungserbringung maßgebend.

- i** ZE-Fälle mit Eingliederungsdatum bis 31.12.2022 und PAR-Leistungen und KG/KBR-Leistungen bis 31.12.2022 können nur noch bis zum 31.12.2023 bei der KZV eingereicht werden.

Diese Leistungen wurden von Ihnen und Ihrem Team erbracht und sollten auch honoriert werden.

Daher bitten wir Sie, die entsprechenden Verjährungsfristen im Auge zu behalten und möchten erneut an Sie appellieren, Abrechnungen fristgerecht bei uns einzureichen. Bitte überprüfen Sie auch Ihre monatlichen Gutschriften auf Vollständigkeit.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Monatsabrechnung telefonisch oder unter der Mail-Adresse

[monatsabrechnung@kzv-saarland.de](mailto:monatsabrechnung@kzv-saarland.de)

gern zur Verfügung.

## 5. Punktwert Zahnersatz 2024

Zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband wurde der Punktwert für Zahnersatz für das Jahr 2024 vereinbart. Gegenüber dem aktuellen Wert erhöht sich der Punktwert um 4,22 % und beträgt nunmehr

**1,0827 Euro.**

Dieser Punktwert ist bei allen Heil- und Kostenplänen anzusetzen, die ab dem 01.01.2024 ausgestellt werden.

Die aktualisierte Punktwertübersicht stellen wir Ihnen in Kürze zur Verfügung.

## 6. Anpassung der Vergütung auf Bundesebene für den Versorgungsbereich Unfallversicherung für das Jahr 2024

Im Bereich der Unfallversicherung konnte sich die KZBV mit den Unfallversicherungsträgern auf eine Erhöhung der Vergütung um 4,22 % einigen. Somit steigt der Punktwert in diesem Jahr auf

**1,4700 Euro.**

Der Bericht Zahnschaden steigt auf 23,74 Euro.

<b>Punktwert ab 01.01.2024</b>	=	<b>1,4700 €</b>
<b>Bericht Zahnschaden</b>	=	<b>23,74 €</b>
<b>Erstattung Berufskrankheitenanzeige</b>	=	<b>18,86 €</b>

Auch hinsichtlich der Unfallversicherungsträger werden wir Ihnen die aktualisierte Punktwertübersicht in Kürze zur Verfügung stellen.

## 7. Leistungs- und Preisverzeichnis für zahntechnische Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Saarland - BEL II - ab 01.01.2024

Die Zahntechniker-Innung des Saarlandes und die Verbände der Krankenkassen im Saarland haben noch keine Anschlussvereinbarung für die ab 01. Januar 2024 geltenden Höchstpreise für gewerbliche und praxiseigene Laboratorien – BEL II – getroffen. Somit gilt das Leistungs-/Preisverzeichnis 2023 mit den linear erhöhten Basispreisen für die Übergangszeit bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

Sobald uns die Verhandlungsergebnisse für 2024 vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren.

## 8. Fördermaßnahmen durch den Strukturfonds | Neuerungen ab 2024

Auf unserer Homepage finden Sie unter der Rubrik „Zahnärzte“ einen Themenbutton „Strukturfonds“. Dort sind die komplette Förderrichtlinie der KZVS zum Strukturfonds sowie Überblicksfolien zu den Fördermaßnahmen eingestellt.

 Dort stehen auch die Antragsformulare für die Fördermaßnahmen bereit:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/zahnaerzte/index.php?idx=3&idxx=74>

Aus dem Strukturfonds werden die nachfolgenden Fördermaßnahmen finanziert:

### a) Zuschuss zur Neuniederlassung und Praxisübernahme

 Der Zuschuss zur Neuniederlassung bzw. Praxisübernahme erfolgt in Form einer Einmalzahlung in Höhe von bis zu 20.000 Euro für die Zulassung mit einem vollen Versorgungsauftrag.

 Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass sich der Sitz der Zahnarztpraxis in einer Gemeinde (Zahnärzte) bzw. in einem Mittelbereich (Kieferorthopäden) befindet, deren/dessen Versorgungsgrad bestimmte Grenzen nicht überschreitet.

### b) Fortbildungen der Zahnmedizinischen Fachangestellten

 Die Teilnahme an ZFA-Fortbildungen wird mit einem Förderbetrag in Höhe von 1.000 Euro bezuschusst. Bislang war diese Förderung begrenzt auf eine Förderung je Praxis und Kalenderjahr. Ab dem Jahr 2024 können je Praxis und Kalenderjahr bis zu drei Förderungen erfolgen.

### c) Zuschuss zur Famulatur

 Ab dem 01.01.2024 gibt es mit dem Zuschuss zur Famulatur eine weitere Fördermaßnahme aus dem Strukturfonds.

- ① Der Zuschuss zur Famulatur dient dazu, die finanziellen Belastungen zu reduzieren, die im Rahmen der Ableistung der Famulatur für den Studierenden anfallen können (beispielsweise Fahrt- und Unterkunftskosten).
- ① Die Förderung erfolgt in Form einer Einmalzahlung in Höhe von **250 Euro** für die Ableistung der Famulatur gemäß § 15 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) in einer zahnärztlichen Praxis. Befindet sich die Zahnarztpraxis, in der die Famulatur abgeleistet wird, in einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern, erfolgt die Förderung in Form einer Einmalzahlung in Höhe von **750 Euro**.
- ① Die Zahlung der Förderbetrages erfolgt auf das Konto des Studierenden.

## 9. Verbindliche Einführung des E-Rezepts zum 01.01.2024

In den vergangenen MSZ-Ausgaben hatten wir verschiedentlich über die verbindliche Einführung des E-Rezepts zum 01.01.2024 informiert. Wir möchten hierauf auch diesmal hinweisen – und noch zwei ergänzende Hinweise geben:

- ① Was bislang die handschriftliche Unterschrift auf den Papier-Rezepten war, wird beim E-Rezept abgelöst durch eine elektronische Unterschrift (Signatur). Diese elektronische Unterschrift kann nur mit dem elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) realisiert werden. Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ab dem 01.01.2024 Medikamente verordnen, benötigen daher zur elektronischen Verordnung einen eHBA.
- ① Die gematik hat in einem kurzen Merkblatt wichtige Hinweise zusammengestellt, was im Zusammenhang mit dem E-Rezept bei Freitext-Verordnungen zu beachten ist. Das Merkblatt ist dieser MSZ-Ausgabe als **Anlage** beigelegt.

## 10. Prüfung der Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung unter Einschluss des Jahresabschlusses 2022 durch die Prüfstelle der KZBV | Entlastung des Vorstandes

Die Prüfung der Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der KZVS für das Geschäftsjahr 2022 durch die Prüfstelle der KZBV ist abgeschlossen worden. Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 21.08.2023 bis zum 13.10.2023.

Die Schlussformel des Berichts der Prüfstelle der KZBV für 2022 enthält folgende Empfehlung:

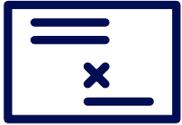
*Die Prüfstelle hat keine Bedenken vorzutragen, wenn die Vertreterversammlung dem Vorstand im Rahmen dieses Berichtes die nach der Satzung vorgeschriebene Entlastung erteilt.“*

Entsprechend der Empfehlung der Prüfstelle der KZBV erteilte die Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 29.11.2023 dem Vorstand für seine Geschäftsführung im Jahre 2022 und die Rechnungslegung zum 31.12.2022 Entlastung.

Der Bericht der Prüfstelle für das Jahr 2022 liegt **ab 02. Januar 2024** gemäß § 18 Abs. 5 der Satzung für die Dauer von zwei Wochen in der Geschäftsstelle der KZVS zur Einsichtnahme offen.

**Anlage zum MSZ Nr. 13/2023:**

- Merkblatt der gematik „Freitext-Verordnungen: So geht’s richtig“



Information für Zahnärztinnen und Zahnärzte

## Freitext-Verordnungen: So geht's richtig

Sie möchten als Zahnärztin oder Zahnarzt ein Arzneimittel per E-Rezept verordnen, aber Ihre zahnärztliche Praxissoftware ist nicht mit einer Arzneimittel-Datenbank verbunden? Dann nutzen Sie die strukturierte Wirkstoffverordnung oder, wenn das nicht möglich ist, die Freitextverordnung.

### Bei einer Freitextfeldverordnung geben Sie bitte an:

- > Wirkstoff (zum Beispiel Amoxicillin)
- > Wirkstärke und Wirkstärkeneinheit (zum Beispiel 250 mg / 5 ml)
- > Darreichungsform (zum Beispiel Trockensaft)
- > Packungsgröße nach abgeteilter Menge und Einheit (zum Beispiel 100 ml)

### Wenn Sie ausnahmsweise einen Handelsnamen verordnen, geben Sie im Freitext-Verordnungsfeld bitte an:

- > Handelsname inkl. Wirkstärke und Hersteller, sofern Bestandteile des Handelsnamens (zum Beispiel Dolomo TN)
- > Darreichungsform (zum Beispiel Tabletten)
- > Packungsgröße nach abgeteilter Menge und Einheit (zum Beispiel 10 Stück)

### Hinweise

Bei einer Freitextverordnung die Darreichungsform **bitte nicht** zusätzlich im Feld „Darreichungsform Freitext“ angeben.

**Bitte nicht** angeben im Freitext-Verordnungsfeld:

- > Pharmazentralnummern, Wirkstoffnummern oder andere Codes
- > Packungsgröße nach N-Bezeichnung
- > Dosierung – diese Angabe nur in den dafür vorgesehenen Feldern „Kennzeichen Dosierung“ und ggf. „Dosieranweisung“
- > Anzahl der verordneten Packungen – diese Angabe nur im dafür vorgesehenen Feld „Anzahl der verordneten Packungen“
- > Informationen, für die bereits andere Felder vorgesehen sind, z. B. ein Abgabehinweis

### Grundsätzlich gilt:

Bei Freitext-Verordnung nur ein Arzneimittel pro E-Rezept verordnen.

## Praxistipp

Wenn technisch mit Ihrer Praxissoftware möglich, erleichtern Vorlagen für regelmäßig verwendete Verordnungen den Praxisalltag. Die voreingestellten Angaben zu den Arzneimitteln sollten Sie regelmäßig überprüfen, ggf. nach Rücksprache mit einer Apotheke.

Wirkstoff (Beispiele)	Wirkstärke und Wirkstärkeneinheit	Darreichungsform	Packungsgröße nach abgeteilter Menge und Einheit
Clindamycin	600 mg	Tabletten	12 Stück
Amoxicillin	250 mg / 5 ml	Trockensaft	100 ml

Handelsname inkl. Wirkstärke und Hersteller, sofern Bestandteile des Handelsnamens (Beispiele)	Darreichungsform	Packungsgröße nach abgeteilter Menge und Einheit
Dolomo TN	Tabletten	10 Stück
Amoclav 400 + 57 mg / 5 ml	Trockensaft	70 ml